

Allgemeine Geschäftsbedingungen Ferienziel-/ Pauschalreise

Verehrter Reisegast,

bitte beachten Sie unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, die das Vertragsverhältnis zwischen

Ihnen

(nachfolgend im Text **Reisender** genannt)

und

Schulz-Reisen GmbH & Co. KG (nachfolgend im Text **SR** genannt)

regeln und die Sie mit Ihrer Buchung anerkennen.

1. Abschluss des Reisevertrages

a. Der Reisevertrag wird schriftlich abgeschlossen (Reiseanmeldung und Reisebestätigung). Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche sind schriftlich zu erfassen. Mit den Reiseunterlagen erhält der Reisende vor Vertragsabschluss die vollständigen Allgemeinen Reisebedingungen des Reiseveranstalters (SR). Unverzüglich nach Reiseanmeldung erhält der Reisende die schriftliche Reisebestätigung. Dazu ist SR nicht verpflichtet, wenn es sich um eine kurzfristige Buchung, weniger als 5 Tage vor Reisebeginn handelt, oder wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75,00 € nicht übersteigt.

b. Die Anmeldung erfolgt durch den Reisenden auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Personen. Für deren Vertragsverpflichtung hat der Anmelder wie für seine eigene Verpflichtung einzustehen, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

c. Telefonisch nimmt der Reisende lediglich verbindliche Reservierungen vor. Daraufhin erfolgt der Reisevertrag durch die Zusendung der schriftlichen Reisebestätigung/Rechnung. Widerspricht der Reisende nicht innerhalb von 5 Tagen schriftlich, so gilt die Reise als angenommen. Schadensersatzansprüche wegen Nichtinhaltung der Reservierungsabrede bleiben hiervon unberührt.

d. Kurzfristige Buchungen, 14 Tage vor Reisebeginn oder kürzer, wenn Sie von SR bestätigt sind, werden zum verbindlichen Reisevertrag. Dies kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Weicht die Reisebestätigung von der Reiseanmeldung des Reisenden ab, so liegt in der Reisebestätigung ein neuer Vertragsantrag vor, der, wenn nicht innerhalb von 5 Tagen widersprochen wird, so als angenommen gilt.

e. Ausdrücklich im Katalog etc. als vermittelt beschriebene Leistungen unterliegen nicht dem Reisevertragsrecht. Im Fall der Reisevermittlung ist die Haftung seitens SR ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen und die Hauptpflichten von SR aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind oder

zugesicherte Eigenschaften fehlen. SR haftet insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung, nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst. Für den Vertragsabschluss gelten die Bestimmungen der Ziff. 1 sinngemäß.

2. Zahlung

a. Nach Abschluss des Reisevertrages sind 25% des Reisepreises, mindestens aber 50,-€ pro Person Zug um Zug als Anzahlung gegen die Aushändigung des Sicherungsscheines, im Sinne § 651 k BGB zu zahlen.

b. Entstehen SR nach Vertragsabschluss mit dem Reisenden Kosten durch Erwerb von z.B. Eintrittskarten von Konzerten/Musicals, können diese dem Reisenden zu 100% als Teilzahlung des Gesamtreisepreises zur sofortigen Bezahlung in Rechnung gestellt werden.

b. Der Restbetrag ist ohne Aufforderung spätestens 21 Tage vor Reisebeginn Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen, zu zahlen.

c. Vertragsabschlüsse innerhalb von 14 Tagen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen und Aushändigung des Sicherungsscheines in Sinne § 651 k BGB.

d. Die Verpflichtung zur Aushändigung eines Sicherungsscheines besteht nicht, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75,00 € nicht übersteigt.

e. Erfolgt die Zahlung nicht vollständig und pünktlich, hat SR das Recht, seinerseits vom Vertrag zurückzutreten und Ersatzanspruch in Höhe entsprechender Rücktrittsgebühren zu verlangen. Bearbeitungs-, Rücktritts- und Umbuchungsgebühren sind jeweils sofort zu bezahlen.

3. Die Leistungen

a. Die vertraglichen Leistungen von SR richten sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgeblichen Leistungsbeschreibung (Prospekt/Katalog) sowie den weiteren Vereinbarungen, insbesondere nach der Reiseanmeldung und der Reisebestätigung.

b. Nebenabreden, besondere Vereinbarungen, vereinbarte Sonderwünsche des Reisenden sind in die Reiseanmeldung und insbesondere in die Reisebestätigung aufzunehmen (siehe auch 1 a).

c. Für nicht im Katalog/Prospekt ausgeschriebene Zustiegsorte kann ein Transferzuschlag erhoben werden. Der Preis ist gesondert zu erfragen.

d. Maßgebend für die Gewährung einer Kinderermäßigung ist das Alter des Kindes bei Reiseantritt. Die Vergabe der Sitzplätze erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der Buchungen, ist aber nicht Vertragsbestandteil. Veränderungen sind aus beförderungstechnischen Gründen möglich. SR bemüht sich um die Einhaltung der ursprünglich vergebenen Sitzplätze.

f. Die Katalogangaben sind für SR bindend. SR behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung der Katalogangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

4. Preisänderungen

a. SR kann 4 Monate nach Vertragsabschluss Preiserhöhungen bis zu 5% des Gesamtpreises verlangen, wenn sich nach Vertragsabschluss nachweisbar und unvorhergesehen die Preise der Leistungsträger, insbesondere die Beförderungskosten, die Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen-, Flughafen- oder Einreisegebühren erhöht haben oder für die betreffende Reise nationale Veränderungen eingetreten sind, wie z.B. geltende Wechselkursänderungen, MwSt.-Sätze.

b. Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt werden. Eine zulässige Preisänderung einer wesentlichen Reiseleistung hat SR dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis von dem Preiserhöhungsgrund zu erklären.

c. Bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 5% des Gesamtpreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn SR in

der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Weiterführende Ersatz- oder Schadensersatzansprüche gegenüber SR hat der Reisende nicht.

d. Die Rechte nach Ziffer 4c) hat der Reisende unverzüglich nach der Erklärung von SR diesem gegenüber schriftlich geltend zu machen.

5. Leistungsänderungen

a. Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von SR nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

b. Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat SR dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes zu erklären.

c. Im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten oder statt dessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn SR in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Ziffer 4d. gilt entsprechend.

d. Für den Fall einer zulässigen Änderung bleiben die übrigen Rechte, insbesondere Minderung, Schadensersatz, unberührt.

6. Rücktritt des Kunden

a. Nach dem jederzeit möglichen Rücktritt ist der Reisende verpflichtet, pauschal folgende Entschädigung zu zahlen:

Busreise Flugreise	Kombireise Bus/Flug/Fähre
bis 7 Wochen vor Reiseantritt 5% (min jedoch 26,00 €)	
bis 35 Tage vor Reiseantritt 10%	15%
ab 34 bis 22 Tage vor Reiseantritt 15%	20%
ab 21 bis 15 Tage vor Reiseantritt 35%	35%
ab 14 bis 7 Tage vor Reiseantritt 50%	60%
ab 6 bis 1 Tage vor Reiseantritt 65%	70%
Nichtantritt/Storno nach Reisebeginn 100%	100%

Bei Stornierung einer Reise in die ein Fremdarangement oder eine Vermittlerleistung einbezogen ist (z.B. Eintrittskarten, Flüge, Fähren) kann die Erstattung dieser Kosten zu 100% verlangt werden. Bei Nichtanreise bzw.

Nichterscheinen zur Abfahrt wird eine Stornogebühr in Höhe von 100% erhoben. Bei Stornierung von Reisen, in denen Leistungen bzw. Zusatzleistungen Eintrittskarten enthalten sind, ist der volle Preis der Eintrittskarte zu entrichten, sofern diese nicht anderweitig genutzt werden kann. Erfolgt die Stornierung einer Buchung nur teilweise (Anzahl, Personen, Leistungen), beziehen sich obige Entschädigungssätze auf die Differenz der Rechnungssummen.

b. Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der schriftlichen

Rücktrittserklärung bei SR. Dem Reisenden wird dringlich der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung empfohlen.

7. Änderungen auf Verlangen des Reisenden

a. Verlangt der Reisende nach Vertragsabschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann SR eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 € je Buchungsvorgang verlangen, soweit er nicht eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von SR ersparten Aufwendungen, sowie dessen bestimmt wird, was SR durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

b. Umbuchungswünsche des Reisenden, die innerhalb der Stornofristen erfolgen, können nur nach Rücktritt vom Vertrag zu den Bedingungen unter Ziffer 6. und gleichzeitiger Neuanmeldung erfolgen, soweit dies technisch und organisatorisch möglich ist.

8. Ersatzreisende

a. Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

b. Der Reisende und der Dritte haften SR als Gesamtschuldner für den Reisepreis und auch für die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten, regelmäßig pauschaliert und ohne weiteren Nachweis auf 20,00 €.

9. Reiseabbruch

Wird die Reise infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit), so ist SR verpflichtet, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse aus der Verwertung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen zu erreichen. Dies gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

10. Störungen durch den Reisenden

SR kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für SR und/oder die Reiseteilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. SR steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen ergeben. Daraus entstehende Rückbeförderungskosten und die Organisation derselben trägt der Reisende alleine, Schadensersatzansprüche von SR im übrigen bleiben unberührt.

11. Mindestteilnehmerzahl

a. Die Mindestteilnehmerzahl ist, wenn nicht anders kenntlich gemacht, bei Busreisen 20 Personen und bei Flugreisen 15 Personen. Ist die Zahl nicht erreicht, so kann SR bis 10 Tage vor Reisebeginn dem Reisenden gegenüber erklären, dass die Reise nicht durchgeführt wird.

b. SR wird dem Reisenden die Erklärung nach Ziffer 11a. unverzüglich nach Kenntnis der nicht erreichten Teilnehmerzahl zugehen lassen.

c. Der Reisende kann die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn SR in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

d. Der Reisende hat SR sein Recht nach Ziffer 11c. unverzüglich nach Zugang der Erklärung von SR diesem gegenüber geltend zu machen.

e. Macht der Reisende nicht von seinem Recht nach Ziffer 11c. Gebrauch, so ist der von dem Reisenden gezahlte Betrag gegen Rückgabe des Versicherungsscheines zurück zu erstatten. Muss im Sinne der Gesamtdurchführung u.U. der Sitzplatz oder das Hotel gewechselt werden, so kann nicht kostenfrei gekündigt, Schadensersatz, Minderung oder Wandlung verlangt werden.

12. Kündigung infolge höherer Gewalt

a. Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnung (z.B. Entzug der Landrechte, Grenzschließung), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften oder gleichwertige Fälle berechtigen beide Teile allein nach Maßgabe dieser Vorschrift zur Kündigung.

b. Im Falle der Kündigung kann SR für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine nach § 471 BGB zu bemessende Entschädigung verlangen.

c. SR ist im Kündigungsfalle zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasst. In jedem Fall hat er die zur Durchführung der Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

d. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung, soweit diese im Vertrag mit umfasst sind, tragen die Parteien je zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Reisende zu tragen.

13. Gewährleistung und Abhilfe

a. Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Reisende Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reismangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.

b. Der Reisende kann eine Herabsetzung des Reisepreises verlangen, wenn er den oder die Reismängel bei der örtlichen Reiseleitung, dem Reiseleiter, oder, falls ein Reiseleiter nicht erreichbar ist, bei SR direkt anzeigt, soweit nicht erhebliche Schwierigkeiten die Mängelanzeige gegenüber SR unzumutbar machen. Die Telefon- und Telefaxnummern ergeben sich aus den Reiseunterlagen. Unterlässt der Reisende schuldhaft die Mängelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu. Ein derartiger Minderungsanspruch kann nicht auf Dritte übertragen werden (Abtretungsverbot).

c. Ist die Reise mangelhaft und leistet SR nicht innerhalb der von dem Reisenden bestimmte angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende auch selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen

verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, SR die Abhilfe verweigert oder ein besonderes Interesse des Reisenden die sofortige Kündigung rechtfertigt. Das gilt entsprechend, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und SR erkennbarem Grund, nicht zumutbar ist.

d. Bei berechtigter Kündigung kann SR für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen. Für deren Berechnung sind der Wert der erbrachten Reiseleistungen sowie der Gesamtpreis und der Wert der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen maßgeblich (vgl. § 471 BGB). Das gilt nicht, sofern die erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen für den Reisenden kein Interesse haben. SR hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die infolge der Vertragsaufhebung notwendig sind. Ist die Rückbeförderung vom Reisevertrag mit umfasst, so hat der SR auch für diese zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen.

e. Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den SR nicht zu vertreten hat. Ein derartiger Schadensersatzanspruch kann nicht auf Dritte übertragen werden (Abtretungsverbot).

14. Mitwirkungspflicht des Reisenden

Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten. Die Ziffern 10. und 13. sind zu beachten.

15. Haftungsbeschränkung

a. Die vertragliche Haftung von SR für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, aa. in soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder ab. wenn SR für einen dem Reisenden entstehenden Schaden, allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers, verantwortlich ist.

b. Gehen für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diese beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich SR gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen oder auf die darauf beruhenden, gesetzlichen Bestimmungen berufen.

c. SR haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche etc.) Eine Maßnahme nach Ziffer 13a.-d. oder Schadensersatzansprüche gegen SR sind ausgeschlossen. Für die Richtigkeit der Angaben in Hotel- und Ortsprospekten, die der Eigenwerbung von Leistungsträgern dienen, können wir nicht haften.

d. Für alle Schadensersatzansprüche des Kunden gegen SR aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet SR bei Personenschäden bis 75.000 € je Kunde und Reise. Die Haftungsbegrenzung für

Sachschäden beträgt je Kunde und Reise 4.000 €. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall-, Reiserücktritt- oder Reisegepäckversicherung empfohlen.

e. Kommt uns die Stellung eines vertraglichen Frachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrs in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung.

16. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

a. Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistung, nachträglicher Unmöglichkeit und wegen Verletzung von Nebenpflichten, hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber SR geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reisende die genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.

b. Ansprüche des Reisenden wegen mangelhafter Reiseleistungen, nachträglicher Unmöglichkeit und der Verletzung von Nebenpflichten verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reisende die genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.

c. Macht der Reisende nach vertraglich vorgesehenem Reiseende Ansprüche innerhalb eines Monats geltend, so ist die Verjährung solange gehemmt, bis SR die Ansprüche schriftlich zurückweist.

17. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

a. SR weist auf Pass-, Visumserfordernisse einschließlich der Fristen zur Erlangung dieser Dokumente und gesundheitspolizeiliche Formalitäten in dem von ihm herausgegebenen und dem Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt oder durch Unterrichtung vor der Buchung einschließlich zwischenzeitlicher Änderungen insbesondere vor Vertragsabschluss und vor Reisebeginn hin, die für das jeweilige Reiseland für deutsche Staatsbürger ohne Besonderheiten wie Doppelstaatsbürgerschaft etc. gelten. Für Angehörige aus anderen Staaten erteilt das zuständige Konsulat die Auskünfte.

b. Bei pflichtgemäßer Erfüllung der Informationspflicht durch SR hat der Reisende die Voraussetzungen für die Reise zu schaffen, sofern sich nicht SR ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.

c. Entstehen z.B. infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für die Reise Schwierigkeiten, die auf das Verhalten des Reisenden zurückzuführen sind (z.B. keine Beschaffung des erforderlichen Visums), so kann der Reisende nicht kostenfrei zurücktreten oder einzelne Reiseleistungen folgenlos in Anspruch nehmen. Insofern gelten die Ziffern 6. und 9. entsprechend.

d. Ein zu bereisendes Land gilt erst dann als "Nicht mehr zu bereisen" wenn seitens der Behörden eine allgemeingültige Warnung ausgesprochen oder über die Medien verteilt ist.

In allen Punkten 15a.-e. gilt Ziffer 6. und 9. entsprechend.

18. Gerichtsstand

a. Der Reisende kann SR nur an dessen Sitz verklagen.

b. Für Klagen von SR gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgeblich, es sei denn, dass die Klage sich gegen Personen richtet, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von SR maßgeblich.

c. Für Klagen von SR gegen Vollkaufleute (Firmen bzw. Agenturen) ist der Gerichtsstand ebenfalls der Sitz von SR.

19. Allgemeine Bestimmungen

Sämtliche Angaben in unseren Prospekten entsprechen dem Stand bei Drucklegung. Die Berichtigung von Druck- und Rechenfehlern behält sich SR vor. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im übrigen.